



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

15. Jahrgang

Ausgabe 10/2018

Rhede, 04.09.2018

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
03.09.2018	Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln des Standesamtes Rhede	3
03.09.2018	Bekanntmachung der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrums St. Hildegard)	4

weitere Inhalte s. S. 2

- 03.09.2018** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Rhede B 5,1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrums St. Hildegard) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)** **7**
- 03.09.2018** **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Rhede BO 11 (Bereich nördlich der Beethovenstraße)**
- Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** **10**

Bekanntmachung

Verlust von Dienstsiegeln des Standesamtes Rhede

Zwei Dienstsiegel des Standesamtes Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mit der Aufschrift Der Standesbeamte des Standesamtes Rhede – Kreis Borken – und Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen – Nr. 1 und Nr. 2, sind zwischen dem 28. und 29. August 2018 entwendet worden. Die entwendeten Standesamtssiegel werden ab dem 29. August 2018 für ungültig erklärt.



Dienstsiegelabdruck

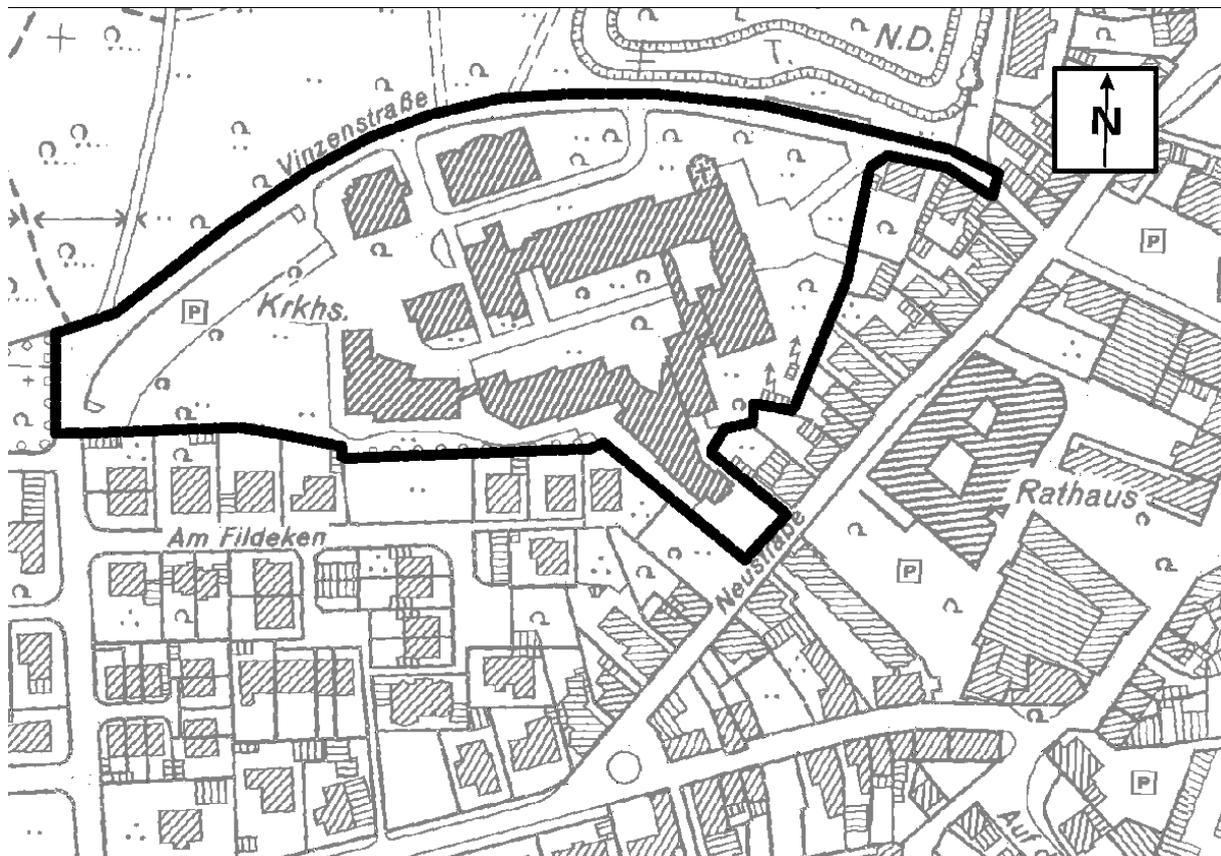
Rhede, 03.09.2018

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im
Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den
Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 5“
(Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und
Pflegezentrums St. Hildegard)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 den Bebauungsplan „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Im Zuge dieses Bebauungsplanes wird der **Flächennutzungsplan**, der bisher für den Bereich der Bebauungsplanänderung die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ enthielt, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst, so dass er nunmehr die Darstellung Sonderbaufläche „Gesundheitswesen/Seniorenpflege“ enthält.



Abgrenzung des Bereiches der Berichtigung des Flächennutzungsplanes,
Gemarkung Rhede, Flur 5 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Berichtigung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanberichtigung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanberichtigung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanberichtigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanberichtigung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschä-

digungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

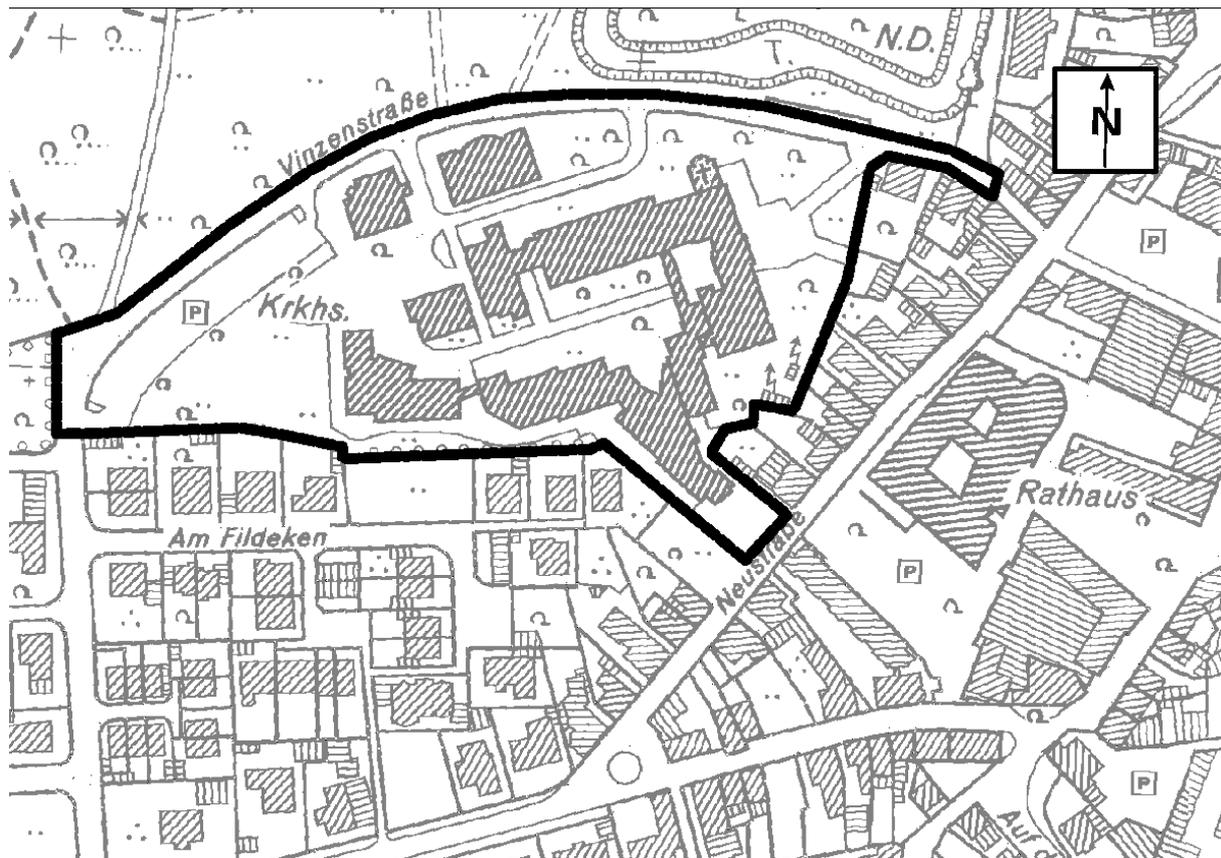
Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) wirksam.

Rhede, 03.09.2018

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede B 5,1. Änderung“
(Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und
Pflegezentrums St. Hildegard) im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 11.07.2018 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede B 5, 1. Änderung“ –unmaßstäblich-

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weitere Informationen zum Bebauungsplan „Rhede B 5, 1. Änderung“ finden Sie im Internet unter der Adresse <https://www.rhede.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede B 5, 1. Änderung“ (Bereich des St. Vinzenz-Hospitals und des Senioren- und Pflegezentrum St. Hildegard) in Kraft.

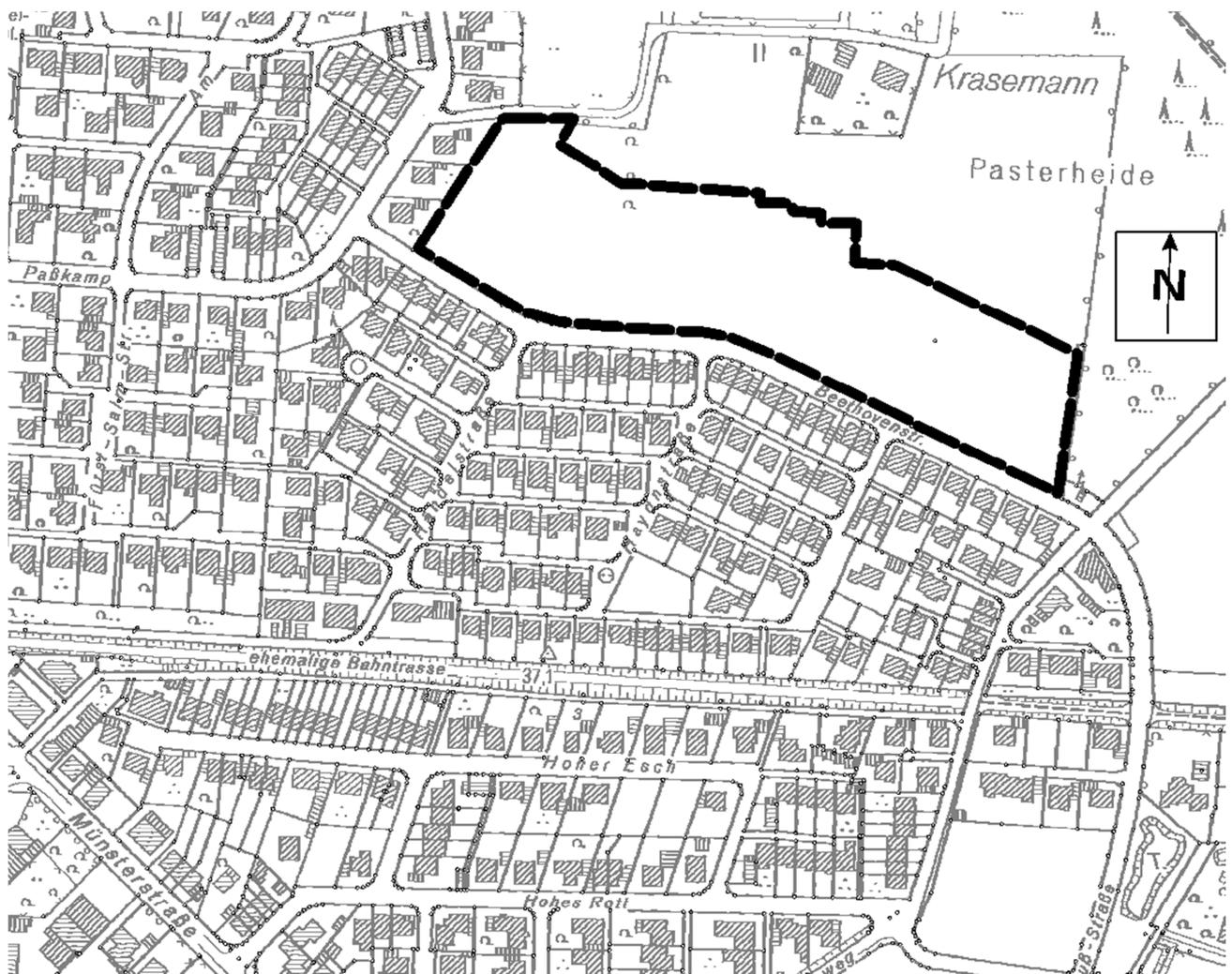
Rhede, 03.09.2018

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes
Rhede BO 11
(Bereich nördlich der Beethovenstraße)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, den Bebauungsplan „Rhede BO 11“ aufzustellen. Ziel der Bauleitplanung ist es, die Wohnbaulandentwicklung im östlichen Stadtgebiet (nördlich der Beethovenstraße) fortzusetzen. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden. Des Weiteren ist ein Bereich mit drei Mehrfamilienhäusern vorgesehen.



-Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede B0 11“—unmaßstäblich-

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die

Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**25.09.2018 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 210 (Rats- und Kultursaal)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Weiterhin können Sie in den darauffolgenden 14 Tagen nach der Infoveranstaltung Anregungen, Fragen oder Bedenken während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rhede, im Büro 324/325 oder im Büro 328 vornehmen.

Rhede, 03.09.2018

Jürgen Bürgermeister
Bernsmann

